

Die über solche Ausgaben empfangenen Quittungen rechnet die Kreisfeuereinnahme der Hauptstaats-Kasse als baared Geld zu.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Es bleibt nachgelassen, gewissen Behörden und Verwaltungszweigen die bei ihnen selbst auftommende Einnahme für ihren Bedarf zunächst zuzuweisen.

Hierher gehören namentlich die Justizbehörden, so weit sie ihren Sitz nicht in Gera haben, ingleichen die Schauffeebauverwaltung. Soweit der Bedarf derselben durch ihre eigne Einnahme nicht gedeckt ist, wird das Fehlende aus der Hauptstaatskasse zugeschießen.

Das Nähere über die Art der Abrechnung mit der Hauptstaatskasse wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Die Gesamteinnahme und Ausgabe bei dem Straßenbaue wird in der Hauptstaatskasse verrechnet und von dieser der sich ergebende Ausfall bestritten.

Die Kreiswegesgeld-Einnehmer haben ihre Rechnungen alljährlich an die Hauptstaatskasse abzugeben, wo sie eine Unterabtheilung der Rechnung über die Letztere bilden.

§. 12.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Verordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesefsammlung zu publikirende Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen.

Schloß Dierstein, am 7. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

